

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Thilo Hoppe,  
Ute Koczy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/10974 –**

### **Position der Bundesregierung zum Kommissionsentwurf zur Bekämpfung des illegalen Holzhandels**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 17. Oktober 2008 hat die EU-Kommission den seit langem angekündigten Verordnungsvorschlag zur Fortentwicklung des Aktionsplanes zur Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) vorgelegt, mit dem die EU einen Beitrag zum Kampf gegen den illegalen Holzeinschlag und den Handel mit illegal geschlagenem Holz leisten will.

Mit diesem Verordnungsvorschlag sollen anstelle des bisher diskutierten klaren und eindeutigen Import- und Handelsverbotes für Holz und Holzprodukte aus illegalem Einschlag lediglich Verpflichtungen für die Marktteilnehmer festgelegt werden, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Die Marktteilnehmer sollen demnach entweder auf Sorgfaltspflichtregelungen etablierter Überwachungsorganisationen zurückgreifen können oder aber eigene Sorgfaltspflichtregelungen aufstellen.

1. Sieht die Bundesregierung den gewählten Ansatz, Sorgfaltspflichten für die Marktteilnehmer festzulegen, als geeignet an, um den Handel und den Besitz von illegalem Holz in der Bundesrepublik Deutschland zu unterbinden?

Wenn ja, warum?

2. Sieht die Bundesregierung gleichermaßen wie die EU-Kommission den Ansatz, Sorgfaltspflichten für die Marktteilnehmer festzulegen, als besser geeignet an, den Handel und Besitz von illegalem Holz in der Bundesrepublik Deutschland zu unterbinden, als ein Import- und Handelsverbot für Holz aus illegalem Einschlag?

Wenn ja, warum?

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag ausreicht, um den illegalen und zerstörerischen Holzeinschlag weltweit signifikant zu verringern, den Verlust an Biodiversität in Wäldern zu stoppen und den Beitrag der Entwaldung zum Klimawandel zu verringern?

Woran (Fakten, Indikatoren) macht sie diese Einschätzung fest?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung strebt ein vollständiges Unterbinden von Import und Handel mit illegal geschlagenem Holz in Deutschland an. Sie wird zu diesem Zweck an dem KOM-Vorschlag konstruktiv mitarbeiten. Es bleibt abzuwarten, ob mit den künftigen EU-Regelungen tatsächlich der Import illegal geschlagenen Holzes wirksam unterbunden werden kann oder später noch weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit – in Übereinstimmung mit den WTO-Regeln – eingeleitet werden müssen. Er kann jedoch einen hilfreichen Beitrag zum bestehenden Maßnahmenpaket des FLEGT-Aktionsplanes leisten.

4. Welche Position wird die Bundesregierung zum Vorschlag der EU-Kommission im EU-Rat vertreten?
5. Welche Änderungen an dem Vorschlag will die Bundesregierung erreichen, damit diese EU-Verordnung zu einem wirksamen Instrument gegen den illegalen Holzeinschlag, den Verlust an Biodiversität in Wäldern sowie für die Minderung der Treibhausgasemissionen aus Entwaldung und Walddegradierung wird?

Die Fragen 4 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Prüfung und Behandlung des KOM-Vorschlages befindet sich noch am Anfang. Die Bundesregierung wird sich insbesondere dafür einsetzen, dass die Verordnung an wesentlichen Stellen wie z. B. der Ausgestaltung des Risikomanagementverfahrens und der durchzuführenden Kontrollen durch die zuständigen Behörden konkreter gefasst und weniger der Komitologie überlassen wird als bisher. Dabei muss auch die WTO-Konformität eines solchen Vorschlags sichergestellt werden. Auch die Unabhängigkeit der Audits muss gewährleistet sein. Mit konkreteren Regelungen ginge einher, die Verordnung möglichst rasch zur Anwendung bringen zu können und den von der KOM anvisierten Zeitraum für die Gestaltung der Durchführungsbestimmungen im zuständigen Ausschuss von zwei Jahren erheblich zu verkürzen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den US-amerikanischen Lacey Act zur Bekämpfung des Handels mit illegal geschlagenen Hölzern, und könnte diese Gesetzgebung beispielhaft für Europa sein?

Die Bundesregierung hält grundsätzlich die Bekämpfung des illegalen Holzhandels für notwendig. Die EU hat hierzu einen eigenen Vorschlag vorgelegt, der derzeit im EU-Kreis diskutiert wird. Dabei ist es unerlässlich, Nachweis- und Kontrollsysteme einzurichten. Eine enge Abstimmung zwischen der EU und den USA hierzu ist anzustreben.

7. Wie beurteilt es die Bundesregierung, dass nur die Abwesenheit der Systeme zur Sorgfaltspflicht mit Sanktionen belegt werden soll, nicht aber der Handel und Besitz von Holz und Holzprodukten aus illegalen Quellen selbst?

8. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass nicht nur die Abwesenheit von Systemen zur Sorgfaltspflicht mit Sanktionen belegt werden, sondern auch der Handel und Besitz von Holz und Holzprodukten aus illegalen Quellen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Holz ist in aller Regel nicht anzusehen, ob es aus illegaler Herkunft stammt. Der Besitzer kann darum nur schwer in Verantwortung gezogen werden. Auch der Staat könnte seiner Beweislast in der Praxis kaum nachkommen.

9. Sieht die Bundesregierung die Vorgaben für Sanktionen für den Verkauf von illegal gefangenem Fisch, die die neue EU-Verordnung über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei enthält, als auf den EU-Vorschlag zu Holz übertragbar an?
10. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in der EU ähnliche Regelungen getroffen werden wie beim Verbot des Verkaufs von illegal gefangenem Fisch?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 und 10 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Verordnung über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei beschäftigt sich mit einer in vielen Bereichen dem illegalen Holzeinschlag und -handel vergleichbaren Problematik. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und ggf. welche Elemente daraus in den EU-Vorschlag übernommen werden könnten.

11. Wird sich die Bundesregierung für die Aufnahme von ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der UNCED Konferenz von Rio und der Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) in die Vorgaben für die Sorgfaltspflichtregelungen einsetzen?

Oder soll nach Auffassung der Bundesregierung der Entwurf nur auf die Einhaltung nationaler Gesetze bei der Produktion von Holz ungeachtet internationaler Abkommen begrenzt bleiben?

Wenn ja, warum?

Die EU hat bereits aus Anlass der ersten FLEGT-Verordnung im Jahr 2005 klargestellt, dass die Bemühungen zur Sicherstellung der Legalität von Holzimporten nur als nötiger erster Schritt angesehen werden, um das Ziel, einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung weltweit zu erreichen. Auch der jetzige KOM-Vorschlag ist auf die Sicherstellung der Legalität der Holzeinfuhren konzentriert. Durch die Nutzung geeigneter, WTO-rechtlich unbedenklicher Zertifizierungssysteme als Überwachungsorganisationen kann auch ein zusätzlicher Impuls für die nachhaltige Waldbewirtschaftung gegeben werden.

12. Wie können mit dem Verordnungsvorschlag die Bewertung und kontinuierliche Kontrolle der Sorgfaltspflichtregelungen sichergestellt werden?

Der Verordnungsvorschlag sieht Audits der Nachweissysteme, regelmäßige Kontrollen durch die zuständigen Behörden, gegenseitigen Informationsaustausch der Mitgliedstaaten sowie einen Begleitausschuss zur Behandlung von Umsetzungsfragen vor. Zur nötigen Konkretisierung siehe Antwort zu den Fragen 4 und 5.

13. Unterstützt die Bundesregierung die verpflichtende Einführung von Zertifizierungssystemen, die eine Rückverfolgbarkeit vom Wald bis zum Endprodukt leisten, und die von unabhängigen Dritten kontrolliert werden?

Und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich für eine umfassende Nutzung von anerkannten, glaubwürdigen und WTO-konformen Zertifizierungssystemen ein.

14. Wird die Bundesregierung darauf drängen, dass jedes Endprodukt aus Holz für den Verbraucher sichtbar mit dem wissenschaftlich eindeutigen Namen des Holzes/der Hölzer gekennzeichnet ist?

Wenn nein, warum nicht?

16. Wie wird die Bundesregierung sich im Rahmen der EU-Gesetzgebung dafür einsetzen, dass der Verbraucher bei seiner Kaufentscheidung die notwendigen Informationen zur Verfügung hat und mit dem Endprodukt einen Nachweis für die ökologische Waldnutzung und die legale Herkunft des Produktes erhält?

Die Fragen 14 und 16 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der KOM-Vorschlag setzt nicht wie die Zertifizierung beim Endverbraucher an. Wenn es gelingt, illegale Holzeinfuhren zu unterbinden, ist eine zwingende Zertifizierung zur Kennzeichnung von Holz aus legalen Quellen nicht mehr erforderlich.

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es nicht ausreicht, nur wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen die Anwesenheit der Sorgfaltspflichtregelungen zu überprüfen?

Welche Pläne gibt es, nationale Behörden für die Kontrolle von Holzhändlern inklusive der Aufklärung von Straftaten mit den notwendigen Instrumenten und Mitteln auszurüsten?

Und wenn ja, unterstützt die Bundesregierung diese?

Der KOM-Vorschlag sieht vor, nicht nur die Anwesenheit der Sorgfaltspflichtregelungen sondern auch deren Einhaltung zu überprüfen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die vorgesehene Sorgfaltspflichtregelung und damit verbundene Kontrollen näher auszugestalten und damit zu konkretisieren. Siehe auch Antwort zu den Fragen 4 und 5.

17. Hält es die Bundesregierung für ausreichend, für das Risiko, dass Holz und Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag stammt von der EU-Kommission Kriterien festlegen zu lassen (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen [Kom(2008)644 endgültig)?

Wäre es nicht stattdessen angemessen, Hochrisikogebiete und Hochrisikolieferanten festzulegen?

Und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Das Risikomanagementverfahren ist nach Auffassung der Bundesregierung das Kernstück des KOM-Vorschlages, der die Konzentration auf ausgewählte Risikoregionen erlaubt. Zur nötigen Konkretisierung siehe Antwort zu den Fragen 4 und 5.

18. Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die Ausnahme, die für Energieholz vorgesehen ist, gestrichen wird?

Wenn nein, warum nicht?

Ja

19. Erwägt die Bundesregierung in Anbetracht des Verzichts der EU auf ein EU-weites Import- und Handelsverbot für illegal geschlagenes Holz als Ergänzung zum Vorschlag der EU Kommission ein nationales Handels- und Besitzverbot für illegal geschlagenes Holz (Urwaldschutzgesetz)?

Wenn ja, welchen Zeithorizont strebt sie dafür an?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auf EU-Ebene wirksame Maßnahmen gegen den Handel mit illegal geschlagenem Holz verabschiedet werden.





